

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2007	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Mai 2007	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
8. 5. 07	Gesetz zur Änderung der Leistungen in dem mündlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung <i>Ändert GVBl. II 322-67, 322-124</i>	282
14. 5. 07	Gesetz zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz) <i>GVBl. II 54-51</i>	283
24. 4. 07	Verordnung zur Festsetzung von Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Kommunale Stellenobergrenzenverordnung – KomStOVO)..... <i>GVBl. II 321-49</i>	289

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung der Leistungen in dem mündlichen Teil der
zweiten juristischen Staatsprüfung**

Vom 8. Mai 2007

Artikel 1¹⁾

**Änderung des
Juristenausbildungsgesetzes**

Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 19 Abs. 4 gilt entsprechend; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.“

2. § 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Vortrag sollen Rechtsfälle und Rechtsfragen nach Akten und Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde liegen, die unter Berücksichtigung der Wahlstation ausgewählt werden sollen.“

3. In § 51 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „16,0“ und die Zahl „8,0“ jeweils durch die Zahl „10“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

**Änderung der
Juristischen Ausbildungsordnung**

§ 33 der Juristischen Ausbildungsordnung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 wird das Wort „können“ durch „werden“ ersetzt und das Wort „werden“ vor dem Punkt gestrichen.

2. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Aufgabe für den Aktenvortrag (§ 50 Abs. 2 und 3 des Juristenausbildungsgesetzes) wird den Prüflingen am Prüfungstag ausgehändigt. Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde; körperbehinderten Prüflingen kann die Zeit auf Antrag um bis zu dreißig Minuten verlängert werden.“

Artikel 3

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Juristische Ausbildungsordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der Landesregierung, die Rechtsverordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

Bei Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung sind § 50 Abs. 3 und § 51 Abs. 2 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes und § 33 Abs. 2 und 4 der Juristischen Ausbildungsordnung in der bei dem ersten Prüfungsversuch geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2007 in Kraft. Art. 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. Mai 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Justiz
Banzer

¹⁾ Ändert GVBl. II 322-67

²⁾ Ändert GVBl. II 322-124

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse
als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz)*)**

Vom 14. Mai 2007

Inhaltsübersicht

- § 1 Errichtung, Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Trägerschaft, Haftung
- § 4 Organe
- § 5 Trägerversammlung
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Wahl der Verwaltungsratsmitglieder
- § 8 Wählbarkeit als Verwaltungsratsmitglied
- § 9 Rechtsstellung, Pflichten und vorzeitige Beendigung des Amtes der Mitglieder
- § 10 Kreditausschuss und Bilanzausschuss
- § 11 Vorstand
- § 12 Satzung
- § 13 Überschüsse
- § 14 Vereinigung, Auflösung
- § 15 Staatsaufsicht
- § 16 Abgaben- und Kostenfreiheit
- § 17 Übergangsregelung zu Zweigstellen
- § 18 Übergangsregelung für die Beschäftigten, Betriebsvereinbarungen
- § 19 Übergangsregelung für die Beschäftigtenvertretung
- § 20 Übergangsregelung für den Verwaltungsrat
- § 21 Übergangsregelung für die Satzung
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung und Sitz

(1) Das Land Hessen errichtet zum 1. Juli 2007 durch formwechselnde Umwandlung der Frankfurter Sparkasse AG die Frankfurter Sparkasse (Sparkasse) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

(2) Die formwechselnde Umwandlung hat folgende Wirkungen:

1. Die Frankfurter Sparkasse AG besteht in Gestalt der Sparkasse unter Wahrung der Rechtsidentität als landesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts fort.
2. Die Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – wird Träger der Sparkasse.
3. Das zum Zeitpunkt des Formwechsels bestehende Grundkapital der Frankfurter Sparkasse AG wird Stammkapital der Sparkasse. Inhaber des Stammkapitals ist die Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale.

4. Die Mitgliedschaft der Sparkasse in dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und Sparkassenstützungsfonds bleibt unberührt.

(3) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen trifft, gelten für die Sparkasse die Vorschriften des Hessischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 24. Februar 1991 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2007 (GVBl. I S. 252), entsprechend.

§ 2

Aufgaben

Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen ihres Trägers oder ihrer Träger geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben. Sie erledigt im Interesse ihrer Kunden Dienstleistungen nach Maßgabe der Satzung. Der Sparkasse obliegt insbesondere die Förderung des Sparens und der übrigen Formen der Vermögensbildung, die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, des Mittelstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand. Die Sparkasse arbeitet mit den Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen zusammen.

§ 3

Trägerschaft, Haftung

(1) Träger der Sparkasse können nur hessische Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeinschaftssparkassen und kommunale Zweckverbände sowie Sparkassen mit Sitz in Hessen und die Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – sein. Die Sparkasse kann nach § 20a Abs. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes Träger von Sparkassen sein. Die Sparkasse ist berechtigt, Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes und vergleichbare Verträge mit einem Träger zu schließen, der am Stammkapital der Sparkasse mehrheitlich beteiligt ist.

(2) Der Träger oder die Träger unterstützen die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den oder die Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers oder der Träger, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

*) GVBl. II 54-51

(3) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger oder die Träger der Sparkasse haften nicht für deren Verbindlichkeiten.

(4) § 4 des Gesetzes über die Vereinigung der Stadtparkasse Frankfurt am Main mit der Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft) vom 19. Oktober 1988 (GVBl. I S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 752), bleibt unberührt.

§ 4

Organe

Organe der Sparkasse sind die Trägerversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 5

Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung ist das oberste Organ der Sparkasse. Sie ist die Vertretung des Trägers oder der Träger.

(2) Die Trägerversammlung ist zuständig für

1. die Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates,
2. die Vorschläge an den Verwaltungsrat zur Bestellung der Vorstandsmitglieder, der Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit Sitz und Stimme und zur Berufung der oder des Vorstandsvorsitzenden,
3. die Änderung der Satzung,
4. die Entgegennahme des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Gewinnabführung,
5. den Beschluss über die Vereinigung von Sparkassen und
6. den Beschluss über die Auflösung der Sparkasse.

(3) Jeder Träger entsendet mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Trägerversammlung. Das Stimmrecht richtet sich nach den Stammkapitalanteilen. Die Vertreterinnen und Vertreter jedes Trägers können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Dabei entscheidet die Mehrheit der entsandten Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Trägers, wie die Stimme abgegeben wird. Stimmgleichheit wird als Enthaltung gewertet. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Anteile am Stammkapital der Sparkasse können nach § 20a Abs. 1 bis 3 des Hessischen Sparkassengesetzes vollständig oder teilweise übertragen werden. Im Falle einer Übertragung gilt § 20b Abs. 5 und 6 des Hessischen Sparkassengesetzes entsprechend.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern mit Sitz und Stimme gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, und zwar

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. fünf weiteren sachkundigen Mitgliedern und
3. drei Bediensteten der Sparkasse.

Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates kann sich im Falle der Verhinderung nach Maßgabe der Satzung vertreten lassen.

§ 7

Wahl der Verwaltungsratsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden von der Trägerversammlung für die Wahlperiode gewählt, die der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft oder des Verwaltungsrates des mehrheitlich an der Frankfurter Sparkasse beteiligten Trägers entspricht.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden von den wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt. Die in der Sparkasse vertretenen Arbeitnehmerorganisationen können Bedienstete der Sparkasse vorschlagen; Briefwahl ist zulässig. Für die Wahl und die Wählbarkeit der Bediensteten in den Verwaltungsrat ist die Verordnung über das Wahlverfahren von Beschäftigten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat vom 23. Januar 1991 (GVBl. I S. 38), geändert durch Verordnung vom 2. März 1993 (GVBl. I S. 68), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar, solange nicht die für das Sparkassenwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Benehmen mit der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister eine Rechtsverordnung über die Wahl und die Wählbarkeit der Bediensteten der Sparkasse in den Verwaltungsrat erlässt. § 82 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713), gilt nicht für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter.

(4) Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlperiode sieht die Satzung

die Wahl von Ersatzmitgliedern vor, wenn andernfalls Sitze frei bleiben würden.

§ 8

Wählbarkeit als Verwaltungsratsmitglied

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können dem Träger oder den Trägern, deren Trägern oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören.

(2) Als Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht gewählt werden:

1. Bedienstete der Finanzverwaltung,
2. Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Dies gilt nicht, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend,
3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 angehören sollen,
4. Personen,
 - a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, rechtskräftig verurteilt worden sind oder
 - b) die in den letzten zehn Jahren als Schuldner an einem Insolvenzverfahren oder einem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung beteiligt waren oder noch sind,
5. Personen, die untereinander, mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verwandt, verheiratet, durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind.

(3) Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ein, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 2 Nr. 5 ein, so endet,

1. wenn einer der Beteiligten die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten,
2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

§ 9

Rechtsstellung, Pflichten und vorzeitige Beendigung des Amtes der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zum Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt. Die Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung; § 81 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), findet keine Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und im Interesse der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedes wahrzunehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat bestehen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat, ohne vorherige Genehmigung über Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. § 24 Abs. 3 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), gilt für die Genehmigung mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Gemeinde der oder die Träger treten, die an der Sparkasse beteiligt sind. Die Genehmigung erteilt der Verwaltungsrat, in Eilfällen dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender. Die Genehmigung darf für eine gerichtliche Vernehmung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Landes, des Bundes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern.

(5) Auf Antrag des Verwaltungsrates kann ein Mitglied nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, das in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat, nach Anhörung des Trägers oder der Träger der Sparkasse durch die Aufsichtsbehörde aus dem Verwaltungsrat vorzeitig ausgeschlossen werden. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Kreditausschuss und Bilanzausschuss

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Kreditausschuss. Der Kreditausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten Mitgliedern. In begründeten Fällen kann die Zahl der Kreditausschussmitglieder um bis zu zwei erhöht werden. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreditausschusses ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

(3) Dem Kreditausschuss obliegt die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Satzung. Der Verwaltungsrat kann dem Kreditausschuss die Zustimmung zu Organkrediten nach § 15 des Kreditwesengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10), übertragen.

(4) Im Falle einer Vereinigung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse können örtliche Kreditausschüsse am bisherigen Sitz der übertragenen Sparkasse gebildet werden. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend; nach Maßgabe der Satzung kann für örtliche Kreditausschüsse eine besondere Vorsitzende oder ein besonderer Vorsitzender bestimmt werden.

(5) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Lageberichts, die Verwendung des Überschusses und die Entlastung des Vorstandes bildet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Bilanzausschuss. Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Sparkasse in eigener Verantwortung. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Es können Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit Sitz und Stimme bestellt werden. § 7 Abs. 3 des Hessischen Sparkassengesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit Sitz und Stimme werden durch den Verwaltungsrat bestellt und von ihm, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, durch Dienstvertrag auf die Dauer von fünf Jahren angestellt. Eine wiederholte Anstellung auf fünf Jahre ist zulässig, jedoch nicht über das fünfundsiebzehnte Lebensjahr hinaus. Der Verwaltungsrat hat die beabsichtigte Bestellung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Bei Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit Sitz und Stimme und bei der Berufung der oder des Vorstandsvorsitzenden ist der Verwaltungsrat an die Vorschläge der Trägerversammlung gebunden. In begründeten Ausnahmefällen sowie bei der Berufung der oder des Vorstandsvorsitzenden kann sich die Trägerversammlung auf einen Vorschlag beschränken.

(4) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit Sitz und Stimme die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates, für die übrigen Bediensteten die oder der Vorsitzende des Vorstandes. § 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Sparkassengesetzes findet keine Anwendung.

(5) Für die Rücknahme der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes gilt § 8 Abs. 3 des Hessischen Sparkassengesetzes entsprechend.

§ 12

Satzung

(1) Nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe, die Verwaltung und Organisation, die Geschäfte der Sparkasse und die Aufnahme haftenden Eigenkapitals werden in der Satzung getroffen.

(2) Die für das Sparkassenwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, den Inhalt der ersten Satzung der Sparkasse nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Trägerversammlung hat in ihrer ersten Sitzung die Satzung nach diesen Vorgaben zu beschließen. Durch die Trägerversammlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 beschlossene Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Überschüsse

Der im Jahresabschluss ausgewiesene, um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderte Jahresüberschuss wird mindestens zu einem Drittel den Rücklagen zugeführt. Soweit der verbliebene Betrag nicht zur weiteren Stärkung der Rücklagen benötigt wird, können aus ihm in angemessenem Umfang Gewinnabführungen auf das Stammkapital erfolgen. Über die Höhe der Gewinnabführung beschließt die Trägerversammlung nach Anhörung des Verwaltungsrates. Mehrere Träger sind entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital an der Gewinnabführung beteiligt.

§ 14

Vereinigung, Auflösung

(1) Für die Vereinigung von Sparkassen mit der Frankfurter Sparkasse oder

der Frankfurter Sparkasse mit anderen Sparkassen gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1, 2 und 4 des Hessischen Sparkassengesetzes entsprechend. Anlässlich der Vereinigung kann bei der aufnehmenden, übertragenden oder neuen Sparkasse Stammkapital nach § 3 Abs. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes gebildet werden.

(2) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt die Trägerversammlung nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Der Sparkassen- und Giroverband ist vorher zu hören. Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Genehmigung bedarf des Benehmens mit der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein kommunaler Zweckverband mehrheitlich an der Sparkasse beteiligt ist.

(3) Im Fall der Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen ist nach Maßgabe der Satzung auf den oder die am Stammkapital beteiligten Träger zu übertragen.

§ 15

Staatsaufsicht

§ 20 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 9 des Hessischen Sparkassengesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass das für das Sparkassenwesen zuständige Ministerium Aufsichtsbehörde ist. In den Fällen des § 20 Abs. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes ist ein Benehmen mit den Kommunalaufsichtsbehörden nur dann erforderlich, wenn eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein kommunaler Zweckverband mehrheitlich an der Sparkasse beteiligt ist.

§ 16

Abgaben- und Kostenfreiheit

Für Rechtshandlungen, die infolge der formwechselnden Umwandlung erforderlich werden, werden Abgaben und Kosten des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben; Auslagen werden nicht ersetzt.

§ 17

Übergangsregelung zu Zweigstellen

Bis zum Abschluss einer abweichenden Vereinbarung mit den betroffenen anderen Sparkassen darf die Sparkasse außerhalb der Stadt Frankfurt am Main gemäß den in der Vereinbarung zwischen dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und der Frankfurter Sparkasse von 1822 vom 15. Dezember 1980 (StAnz. 1988 S. 1944) getroffenen Regelungen Zweigstellen in den Gemeinden weiter betreiben, in denen die Frankfur-

ter Sparkasse AG bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Zweigstellen betrieben hat.

§ 18

Übergangsregelung für die Beschäftigten, Betriebsvereinbarungen

(1) Die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Beschäftigten der Frankfurter Sparkasse AG werden fortgeführt. Die Rechte und Pflichten der bis zum Zeitpunkt des Rechtsformwechsels bei der Frankfurter Sparkasse AG bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse gelten unverändert fort; hierzu gehören auch die Rechte der Beschäftigten auf Altersversorgung und sonstige durch die Zusatzversorgungskasse gewährte Leistungen.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Dienstverhältnisse der Vorstände der Frankfurter Sparkasse AG. Die Vorstandsmitglieder der Frankfurter Sparkasse AG gelten bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie berufen wurden, als bestellt im Sinne von § 11 Abs. 2.

(3) Die bei der Frankfurter Sparkasse AG im Zeitpunkt des Rechtsformwechsels bestehenden Betriebsvereinbarungen, die einen für Dienstvereinbarungen nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz zulässigen Regelungsgehalt haben, werden insoweit als Dienstvereinbarungen nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz mit der Sparkasse fortgeführt.

(4) Die bei der Frankfurter Sparkasse AG im Zeitpunkt des Rechtsformwechsels bestehenden Betriebsvereinbarungen, die keinen für Dienstvereinbarungen nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz zulässigen Regelungsinhalt haben, werden bei der Sparkasse bis zur Wahl des Personalrates fortgeführt, sofern und soweit sie Regelungen enthalten, aus denen sich Rechte und Pflichten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ergeben. Sofern und soweit die Betriebsvereinbarungen nach Satz 1 Regelungen enthalten, aus denen sich Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer ergeben, werden sie Bestandteil der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverträge mit der Sparkasse.

§ 19

Übergangsregelung für die Beschäftigtenvertretung

(1) Bis zur Bildung eines Personalrates der Sparkasse wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören die Beschäftigten der Sparkasse an, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglied oder Ersatzmitglied des Betriebsrates der Frankfurter Sparkasse AG sind. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist ein Personalrat nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz zu wählen. Dem Vorstand der Sparkasse obliegt es, unverzüg-

lich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes einzuberufen.

(2) Bis zur Bildung einer Jugend- und Auszubildendenvertretung der Sparkasse wird eine Übergangsvertretung gebildet. Ihr gehören die Beschäftigten der Sparkasse an, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglied oder Ersatzmitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Frankfurter Sparkasse AG sind. Die Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung der Sparkasse ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.

§ 20

Übergangsregelung für den Verwaltungsrat

(1) Die in den Aufsichtsrat der Frankfurter Sparkasse AG entsandten Mitglieder gelten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für die Dauer der laufenden Amtszeit als nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 gewählte Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Die Amtszeit der von den Beschäftigten der Frankfurter Sparkasse AG in den Aufsichtsrat der Frankfurter Sparkasse AG gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten sind die Mitglieder nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in den Verwaltungsrat zu wählen und zu bestellen.

§ 21

Übergangsregelung für die Satzung

Bis zum Inkrafttreten der Satzung nach § 12 gelten für die Sparkasse die Vorschriften der Satzung der Frankfurter Sparkasse AG vom 19. Juli 2005 entsprechend, soweit dieses Gesetz und die nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 für die Sparkasse geltenden Vorschriften des Hessischen Sparkassengesetzes keine Bestimmungen treffen.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Mai 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Dr. Rhiel

**Verordnung
zur Festsetzung von Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich
(Kommunale Stellenobergrenzenverordnung – KomStOVO*)**

Vom 24. April 2007

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Gemeinden und Landkreise sowie für die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers oder einer ihr oder ihm nachgeordneten Behörde unterstehen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Planstellen für die Beamtinnen und Beamten sind entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung und dem Grundsatz einer funktionsgerechten Besoldung für jedes Haushaltsjahr im Stellenplan nach Zahl und Art auszuweisen.

(2) Die Stellenobergrenzen dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktionen im Einzelfall gerechtfertigt ist.

(3) § 26 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Obergrenzen für Gemeinden

(1) In den Gemeinden dürfen die in § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes geregelten Stellenobergrenzen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden. Dabei sind im gehobenen und höheren Dienst höchstens folgende Ämter zulässig:

1. in Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern Ämter im gehobenen Dienst bis Besoldungsgruppe A 12,
2. in Gemeinden mit mindestens 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern Ämter im gehobenen Dienst bis Besoldungsgruppe A 13,
3. in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern Ämter im höheren Dienst bis Besoldungsgruppe A 14,
4. in Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern Ämter im höheren Dienst bis Besoldungsgruppe A 15,

5. in Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern Ämter im höheren Dienst bis Besoldungsgruppe A 15 sowie ein Amt der Besoldungsgruppe A 16,
6. in Gemeinden mit mindestens 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im höheren Dienst zwei Ämter der Besoldungsgruppe A 16,
7. in Gemeinden mit mindestens 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern Ämter im höheren Dienst bis Besoldungsgruppe A 16.

(2) Stellen im mittleren Dienst dürfen ohne Begrenzung in Anspruch genommen werden.

(3) In Städten mit über 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Einrichtung von Ämtern der Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes zugelassen, soweit diese Ämter im Hessischen Besoldungsgesetz vorgesehen sind.

§ 4

Obergrenzen für Landkreise

(1) In den Landkreisen dürfen die in § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes geregelten Stellenobergrenzen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden. Dabei sind im höheren Dienst höchstens folgende Ämter zulässig:

1. in Landkreisen mit weniger als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern Ämter bis Besoldungsgruppe A 15 sowie drei Ämter der Besoldungsgruppe A 16,
2. in Landkreisen mit mindestens 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vier Ämter der Besoldungsgruppe A 16,
3. in Landkreisen mit mindestens 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern fünf Ämter der Besoldungsgruppe A 16.

(2) Stellen im mittleren und gehobenen Dienst dürfen ohne Begrenzung in Anspruch genommen werden.

§ 5

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Abweichend von § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes dürfen bei den nicht von den §§ 3 und 4 erfassten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers oder einer ihr oder ihm nachgeordneten Behörde unterstehen, die Anteile der Beförderungsämters nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

*) GVBl. II 321-49

1. im gehobenen Dienst
 - a) in der Besoldungsgruppe A 12
20 vom Hundert,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 13
15 vom Hundert,
2. im höheren Dienst
 - a) in der Besoldungsgruppe A 15
35 vom Hundert,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 16
15 vom Hundert.

Stellen im mittleren Dienst dürfen ohne Begrenzung in Anspruch genommen werden.

(2) Dabei dürfen im gehobenen Dienst des Hessischen Verwaltungsschulverbandes die Ämter der büroleitenden Beamtinnen und Beamten der Verwaltungseminare nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens in Besoldungsgruppe A 12 eingestuft werden.

(3) Für die Kommunalen Gebietsrechenzentren gilt nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Abs. 1 mit folgenden Abweichungen im gehobenen Dienst:

1. in der Besoldungsgruppe A 12
40 vom Hundert,
2. in der Besoldungsgruppe A 13
30 vom Hundert.

(4) Abweichend von Abs. 1 gelten nach Maßgabe sachgerechter Bewertung für den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main folgende Obergrenzen:

1. im gehobenen Dienst
 - a) Besoldungsgruppe A 12
drei Stellen,
 - b) Besoldungsgruppe A 13
zwei Stellen,
2. im höheren Dienst
 - a) Besoldungsgruppe A 15
zwei Stellen,
 - b) Besoldungsgruppe A 16
eine Stelle.

(5) Bei den Kommunalen Versorgungskassen dürfen die in Abs. 1 geregelten Stellenobergrenzen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden. Die Einrichtung von Ämtern der Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes ist zugelassen, soweit diese Ämter im Bundesbesoldungsgesetz oder im Hessischen Besoldungsgesetz vorgesehen sind.

(6) Das Amt der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Zweckverbandes Raum Kassel darf nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens in Besoldungsgruppe A 16 eingestuft werden.

§ 6

Berechnungsgrundsätze

(1) Die Vomhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe.

(2) Die für dauernd angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungsämter erfolgt.

(3) Wird das gesetzliche oder zugelassene Stellenverhältnis nicht ausgeschöpft, können die verbleibenden Stellen den niederen Besoldungsgruppen innerhalb der jeweiligen Laufbahn zugerechnet werden.

(4) Ergeben sich bei der Berechnung der Stellenobergrenzen Stellenbruchteile, so dürfen diese ab 0,5 aufgerundet werden.

(5) Wahlweise können in den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen der höchstzulässigen Eingruppierung nach dieser Verordnung in den Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes auch Beförderungsämter nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes eingerichtet werden.

§ 7

Ausnahmen

(1) Bei der Anwendung der Obergrenzen können die Planstellen folgender Beamtinnen und Beamten unberücksichtigt bleiben, wenn die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber überwiegend in dieser Funktion tätig sind:

1. Beamtinnen und Beamte bei Feuerwehren,
2. Beamtinnen und Beamte in Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, und Regiebetrieben,
3. Beamtinnen und Beamte bei besonderen Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungs- und Gesundheitswesens,
4. Beamtinnen und Beamte in Schlacht- und Viehhöfen, im Forstdienst, Gartenbau und Friedhofsdienst,
5. Beamtinnen und Beamte in Einrichtungen, die für mehrere Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts betrieben werden,
6. Beamtinnen und Beamte, die nach gesetzlichen Vorschriften freigestellt oder beurlaubt sind oder denen eine Tätigkeit nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes zugewiesen ist.

(2) Die Planstellen dieser Beamtengruppen sind in einer Anlage zum Stellenplan auszuweisen.

§ 8

Maßgebliche Einwohnerzahl

(1) Ist für eine Stellenobergrenze die Einwohnerzahl maßgebend, so ist von der

vom Hessischen Statistischen Landesamt jeweils vor Beginn des Haushaltsjahres zuletzt festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahl auszugehen.

(2) Der Einwohnerzahl kann die Hälfte der Zahl der außerhalb der Kasernen wohnenden nicht meldepflichtigen Mitglieder der ausländischen Streitkräfte und ihrer Angehörigen hinzugerechnet werden.

(3) Bei Bade- und Kurorten mit weniger als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann die jahresdurchschnittliche Zahl der täglichen Fremdenübernachtungen der Einwohnerzahl hinzugerechnet werden, wenn sie mindestens 40 vom Hundert der Einwohnerzahl beträgt und sich der Bade- und Kurbetrieb auf die Gemeindeverwaltung außergewöhnlich belastend auswirkt.

§ 9

Aufhebung bisherigen Rechts

(1) Die Stellenobergrenzenverordnung vom 21. November 1978 (GVBl. I S. 666)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2004 (GVBl. I S. 199), wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über Abweichungen von den Stellenobergrenzen des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bei den Brandversicherungsanstalten in Hessen vom 13. Juni 1994 (GVBl. I S. 274)²⁾ wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. April 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister des Innern
und für Sport
Bouffier

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 321-27

²⁾ Hebt auf GVBl. II 321-43

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
